

Um sicherzustellen, daß mein unseitig erklärter Wille trotz Zeitablaufs oder anderer Umstände weiterhin respektiert wird, und damit es für niemand als angebracht erscheinen mag, Mutmaßungen über die Gültigkeit meiner Patientenverfügung anzustellen, wiederhole ich von Zeit zu Zeit nachfolgend meine Unterschrift:

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
15. 09. 98 Roland Janer  
6. 03. 00 Roland Janer  
13. 12. 03 Roland Janer

**Weitere Hinweise:**

Allergien: \_\_\_\_\_  
Dauermedikation: ROLAND JANER  
ROBERT-KOCH STR. 4  
84489 BURGHAUSEN  
Andere Risikofaktoren: 08677-985627

**IM NOTFALL VERSTÄNDIGEN SIE BITTE:**

Name: Kurt Haslinger  
Anschrift: Ebbaumstraße 8  
84489 Burghausen  
Telefon: 08677 / 64474

**ODER VERSTÄNDIGEN SIE BITTE:**

Name: Michael Binder  
Anschrift: Ebbaumstraße 6  
84489 Burghausen  
Telefon: 08677 / 62444

md-X 9/93

Made in Germany

# DOKUMENT ZUR ÄRZTLICHEN VERSORUNG

NAME: Roland Janer  
ANSCHRIFT: Mozartstraße 15  
84489 Burghausen  
TELEFON: 08677 / 633 83



**KEIN**

**BLUT**

## Patientenverfügung/Haftungsbefreiung

Ich, Roland Janer, erkläre hiermit mein limitiertes Einverständnis, als Patient nach den Regeln der ärztlichen Kunst versorgt zu werden. Die Limitierung ergibt sich aus den von mir im voraus verfügten folgenden Anweisungen, die auf meiner unumstößlichen Entscheidung beruhen.

Ich ordne an, daß mir **keine Bluttransfusionen** (von Vollblut, roten Blutkörperchen, weißen Blutkörperchen, Blutplättchen oder Blutplasma) gegeben werden. Diese Verfügung gilt unter allen Umständen, selbst wenn Ärzte zur Erhaltung meines Lebens oder meiner Gesundheit die Gabe von Blut für erforderlich halten sollten. Mit blutfreien Plasmaexpandern (wie Dextran, Kochsalzlösung, Ringer-Laktat-Lösung oder Hydroxyäthylstärke) und anderen blutfreien Behandlungsmethoden bin ich einverstanden.

Mit dieser rechtsverbindlichen Verfügung mache ich von meinem Recht als Patient Gebrauch, eine ärztliche Behandlung in Übereinstimmung mit meiner tief empfundenen Überzeugung und meinen Wertvorstellungen zu akzeptieren oder abzulehnen. Ich bin ein Zeuge Jehovas und habe dies im Gehorsam gegenüber den Geboten der Bibel verfügt, wie zum Beispiel dem in Apostelgeschichte 15:28, 29 genannten Gebot, sich des Blutes zu enthalten. Das ist meine unabänderliche Glaubensüberzeugung seit dem Jahre 1996. Ich bin 26 Jahre alt.

(Fortsetzung Innenseite)

Weiterhin ist mir bekannt, daß auch mit Bluttransfusionen verschiedene Gefahren verbunden sind. Ich habe mich daher entschlossen, diese Gefahren zu vermeiden und statt dessen andere möglicherweise auftretende Risiken auf mich zu nehmen, die mit meiner Entscheidung für eine alternative blutfreie medizinische Behandlungsmethode verbunden sein mögen.

**Auch im Fall meiner Bewußtlosigkeit und Handlungsunfähigkeit hat meine vorstehende Verfügung unverändert Gültigkeit.** Der Zustand der Bewußtlosigkeit ist für mich keine unvorhergesehene Situation, in der jemand über eine mögliche Änderung meines Willens Mutmaßungen anzustellen hätte. Um weiter zu gewährleisten, daß die von mir verfügte Limitierung beachtet wird, habe ich eine Vertrauensperson bevollmächtigt, für den Fall meiner Bewußtlosigkeit beziehungsweise Handlungsunfähigkeit meinen Willen durchzusetzen.

**Ich befreie die behandelnden Ärzte, das Krankenhaus und das Krankenhauspersonal insoweit von der Haftung für jegliche Schäden, die bei kunstgerechter Versorgung auf meine Ablehnung von Bluttransfusionen zurückgeführt werden können.** Dieser Wille ist auch für meine Erben bindend.

**Meine Gewissensentscheidung wird durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geschützt.** Zu den verfassungsmäßig geschützten Rechten aller Menschen gehört das Recht auf körperliche Unversehrtheit. Das schließt das Selbstbestimmungsrecht des Patienten über seinen Körper ein. Ich weise dazu auf folgende Zitate aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hin:

**Grundgesetz Artikel 1 Absatz 1 und 3, Artikel 2 Absatz 2 Satz 1:**  
„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. ... Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht. ... Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“

**Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen vom 28. 11. 1957 in Band 11, 114:**  
„Niemand darf sich zum Richter in der Frage aufwerfen, unter welchen Umständen ein anderer vernünftigerweise bereit sein sollte, seine körperliche Unversehrtheit zu opfern, um dadurch wieder gesund zu werden. Diese Richtlinie ist auch für den Arzt verbindlich. Zwar ist es sein vornehmstes Recht und seine wesentlichste Pflicht, den kranken Menschen nach Möglichkeit von seinem Leiden zu heilen. Dieses Recht und diese Pflicht finden aber in dem grundsätzlichen freien Selbstbestimmungsrecht des Menschen über seinen Körper ihre Grenze.“

**Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen vom 22. 1. 1980 in NJW 1980, 1333 f.:**

„Der Anspruch des Patienten auf eine angemessene Aufklärung über die Gefahren des Eingriffs, in den er einwilligen soll, ist Ausfluß des Selbstbestimmungsrechts über seine Person. Er soll ihn davor schützen, daß sich der Arzt ein ihm nicht zustehendes Bevormundungsrecht anmaßt, und auch sein Recht gewährleisten, bezüglich seines Körpers und seiner Gesundheit wissenschaftlich so gar Entscheidungen zu treffen, die nach allgemeiner oder wenigstens herrschender ärztlicher Meinung verfehlt sind. ... Denn dadurch würde die Freiheit des Patienten, sich eben anders, vielleicht nach Meinung anderer gar unvernünftig, zu entscheiden, rechtswidrig unterlaufen.“

**Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen vom 14. 2. 1989 in NJW 1989, 1533 ff.:**

„Von jeher leitet die Rechtsprechung das Erfordernis einer Einwilligung des Patienten in die Heilbehandlung zur Rechtfertigung des Eingriffs in die körperliche Integrität aus dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 II GG) und seinem Selbstbestimmungsrecht als Ausfluß des

Rechts auf Menschenwürde (Art. 1 GG) her. Geschützt wird damit die Entscheidungsfreiheit des Patienten über seine körperliche Integrität, über die sich der Arzt nicht selbstherrlich hinwegsetzen darf. ... Er (der Patient) muß dann nach seinen eigenen Maßstäben, nicht nach denen eines ‚vernünftigen‘ Durchschnittspatienten, entscheiden, ob er die ihm angebotenen ärztlichen Maßnahmen auf sich nehmen will oder nicht.“

03.02.97

(Datum)

Roland Jager

(Unterschrift)

Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift:

Urk.Rolle Nr. 230/1997

Die Echtheit der vorstehend beigesetzten, heute vor mir anerkannten Unterschrift des Herrn Roland J a n e r, geboren am 08.01.1970, wohnhaft in Mozartstr. 15 84489 Burghausen, ausgewiesen durch Vorlage seines amtlichen Lichtbildausweises, beglaubige ich.

Burghausen, den 03.02.1997



Roland Jager

(Gruner) Notar